

Anlage 1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 16.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17.11.2021 beschlossene Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird wie folgt geändert:

§ 2

Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird für den jeweiligen Gebührenbestandteil „Mittagessen“ mit folgenden Gebühren ersetzt:

Essensgebühr pro Monat	ab 01.01.2025: 102,00 Euro (bisher 81,00 Euro) ab 01.01.2026: 114,00 Euro
------------------------	--

Zusätzliche Essensgebühr pro Ferienwoche	ab 01.01.2025: 33,00 Euro (bisher 24,00 Euro) ab 01.01.2026: 36,00 Euro
---	--

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses treten mit den zum 01.01.2025 und 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.

Schwetzingen, 16.10.2024

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.